

Strafrecht

4.1.9

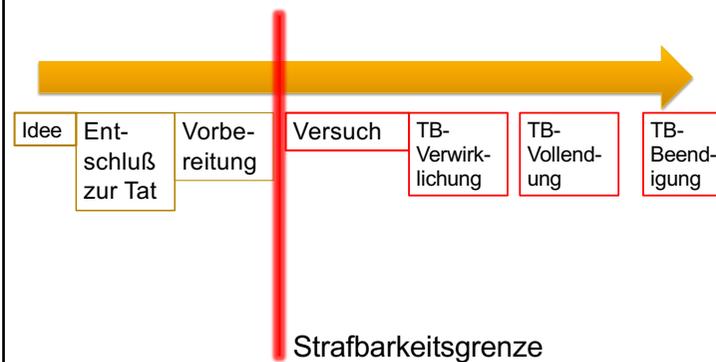
Versuch (§ 22 StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

1. Phasen der Deliktsbegehung



2

2

Versuch (§ 22)

- Prüfungsschema -

I. Tatbestand

1. Vorprüfung: a) Nichtvollendung
b) Strafbarkeit des Versuchs (§ 23 Abs.1)

2. Tatentschluss

Def. = Vorsatz auf gesamten objektiven Tatbestand (und ggf. besondere subjektive Merkmale).

3. Unmittelbares Ansetzen

Def. ..wer Handlungen unternimmt, die nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar und ohne wesentliche Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. nur ggf.: Rücktritt § 24

3

3

Fall 1

A gem. §§ 212, 22, 23 StGB

I. Tatbestand

1. Vorprüfung:

- a) Die geplante Tötung wurde nicht begangen, daher ist die Tat des § 212 unvollendet.
b) Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus §§ 212, 23 Abs.1, 12 Abs.1 StGB.

2. Tatentschluss

A müsste mit Tatentschluss gehandelt haben. Das wäre der Fall, wenn er Vorsatz auf die Verwirklichung des objektiven TB gehabt hätte und ggf. erforderliche besondere subjektive Merkmale verwirklicht worden sind.

Vorsatz auf Tötung eines anderen Menschen?

=> Subsumieren! Vorsatz ist das Wissen und

A wollte, und wusste um die tödliche Wirkung seiner Waffe.

4

4

Fall 1

3. Unmittelbares Ansetzen

A müsste nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar zu deren Begehung angesetzt haben (§ 22).

Fraglich: Was ist „unmittelbares Ansetzen“ ?

➔ Abgrenzung Versuch / **straflose** Vorbereitungshandlung

- a) früher: wenn die Schwelle zum „jetzt geht es los“ subjektiv überschritten wird (BGHSt 6, 302).
- b) Gefährdungstheorie: wenn nach dem Täterplan eine Situation eingetreten ist, in der das betroffene Rechtsgut aus Tätersicht schon konkret gefährdet ist.
- c) heute ganz h.M.:
Ein Ansetzen ist gegeben, wenn der Täter Handlungen unternimmt, die nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar und ohne wesentliche Zwischenakte in die TB-Verwirklichung einmünden.

5

5

Fall 1

(Andere, ebenso gebräuchliche Formulierung: ...wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht's los“ überschritten, und objektiv zur tb-mäßigen Angriffshandlung so angesetzt hat, dass sein Tun ohne wesentliche Zwischenakte in die TB-Erfüllung übergehen kann.)

=> Hier: Verstecken = Überschreiten des „jetzt geht es los“ zwar in subjektiver Hinsicht.

Aber: Nach dem Plan des Täters trat durch das Verstecken hinter der Hecke noch **keine** unmittelbare Rechtsgutsbedrohung ein. Vielmehr: weitere wesentliche Zwischenakte (Ankunft des B, Waffe ziehen) erforderlich.

=> hier noch kein unmittelbares Ansetzen.

=> §§ 212, 22 (-).

6

6

Fall 2

A) A gem. §§ 212, 22 StGB

- a) Keine Tötung.
- b) Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus §§ 212, 23 I, 12 I StGB.

1. Tatentschluss

A müsste mit Tatentschluss gehandelt haben.
=> Vorsatz auf alle objektiven TBM von § 212 prüfen.

2. Unmittelbares Ansetzen (+)

..liegt vor, wenn der Täter Handlungen unternimmt, die nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar und ohne wesentliche Zwischenakte

Hier: Stich gegen vitale Körperzone bereits ausgeführt !
Keine wesentlichen Hindernisse mehr !
A hat zur Tat unmittelbar angesetzt.

7

7

Fall 2

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis: A hat sich gem. §§ 212, 22 wegen versuchten Totschlags strafbar gemacht.

B) A gem. § 223, 224 Abs.1 Nr. 2, 5 StGB (+)

Endergebnis: A hat sich strafbar gemacht wegen versuchten Totschlags in Tateinheit (Idealkonkurrenz, § 52 I) mit gefährlicher Körperverletzung.

8

8

Fall 3

A gem. §§ 212, 22, 23 StGB

- a) Der geplante Totschlag wurde nicht begangen, daher ist die Tat unvollendet.
- b) Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus §§ 212, 23 I, 12 I.

I. Tatbestand

1. Tatentschluss (+)

A müsste mit Tatentschluss gehandelt haben. Das wäre der Fall, wenn er Vorsatz auf die Verwirklichung des objektiven TB gehabt hätte und ggf. erforderliche besondere subjektive Merkmale verwirklicht worden sind.

2. Unmittelbares Ansetzen (-)

A müsste nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar zu deren Begehung angesetzt haben (§ 22).

=> fraglich: schon Klingeln an der Haustür mit Waffe ?

9

9

Fall 3

Hat der Täter subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht's los“ überschritten und objektiv zur tb-mäßigen Angriffshandlung so angesetzt, dass sein Tun ohne wesentliche Zwischenakte in die TB-Erfüllung übergehen kann?

=> Hier: Nach dem Plan des Täters trat durch das Klingeln noch keine unmittelbare Rechtsgutsbedrohung ein. Vielmehr: weitere Zwischenakte (in das Haus gelangen; zu den Zählern führen lassen, Waffe ziehen und anlegen) erforderlich.

=> noch kein unmittelbares Ansetzen

=> §§ 212, 22 (-)

(**Anders wäre es zu beurteilen**, wenn nach dem Öffnen der Tür laut Tätervorstellung sofort mit der Tat begonnen werden sollte; also unmittelbar die Tötung eines Opfers erfolgen sollte. Dann liegt Versuch vor).

Siehe zu diesen „Klingelfällen“:

- BGHSt 26, 201: <http://opiniojuris.de/entscheidung/1237>;

- BGH NStZ 2013, 579: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/13/2-75-13.php?referer=db>

10

10

Fall 4

A) Strafbarkeit des Jan gem. §§ 212, 22, 23 StGB

- a) Keine Tötung.
- b) Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus §§ 212, 23 I, 12 I StGB.

I. Tatbestand

1. Tatentschluss (+)

2. Unmittelbares Ansetzen (+)

..liegt vor, wenn der Täter Handlungen unternimmt, die (...).

Hier: Bereitstellung des vergifteten Getränkes in Erwartung von Einbrechern?

- **BGHSt 43, 177**: Unmittelbares Ansetzen erst, wenn sich das Opfer in den Wirkungskreis des vorbereiteten Tatmittels begibt !
Ob das der Fall ist, richtet sich nach dem Tatplan.

11

11

Fall 4

Steht für den Täter fest, das Opfer werde erscheinen => unmittelbare Gefährdung (nach dem Tatplan) liegt bereits mit Abschluss der Tathandlung vor (z.B.: Zeitbombe auf belebter Straße).

Hält der Täter – wie hier – ein Erscheinen des Opfers im Wirkungskreis des Tatmittels hingegen für lediglich möglich, aber noch ungewiss => Unmittelbares Ansetzen erst, wenn das Opfer tatsächlich erscheint und Anstalten trifft, die erwartete selbstschädigende Handlung vorzunehmen.

Lesetipp dazu: Aufbereitung des "Bärwurz-Falles" hier: <https://jura-online.de/blog/2017/02/21/baerwurz-fall/>

Jan hat also nicht unmittelbar zur Tat angesetzt.

Eine Strafbarkeit wegen versuchten Totschlags scheidet aus.

12

12

Lesen Sie: Übungsfall „Zigaretten-Automat-Fall“ (§§ 242, 243 Nr.1, 2; 22, 23):

<https://famos.jura.uni-wuerzburg.de/2020/09/zigarettenautomat-fall/>

Weitere Beispiele für unmittelbares Ansetzen (+)

- Anlegen der Waffe, auch ohne gespannten Hahn (zur Tötung).
- Eindringen in Raum, um das Opfer sofort zu erschießen.
- Töten des Wachhundes eines Grundstücks zwecks Einbruchs.
- Untersuchung der Schwangeren unmittelbar vor Abtreibung.

Beispiele für unmittelbares Ansetzen verneint (-)

- Räuber betreten Supermarkt, um zu prüfen, ob zu viele Kunden eine Verschiebung des Plans erfordern
- Einbrecher warten vor einem Haus auf einen günstigen Zeitpunkt
- Autodieb beschafft sich Nachschlüssel für Kfz (BGHSt 28, 162)
- Bei BtM-Transport wird noch kurz vor Überschreiten der Grenze übernachtet (BGHSt 36, 249)
- Sexualtäter verabredet späteres Treffen mit Kind (BGHSt 35, 6)
- HIV-Infizierter schlägt Prostituierten in einer Bar Sex vor.

13